

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**



Sitzung vom 1. November 1995

3238. Nutzungsplanung Stallikon, Revision

Am 9. November 1994 setzte die Gemeindeversammlung Stallikon die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss ist bei der Baurekurskommission II ein Rekurs eingereicht worden, welcher mit Beschluss vom 20. Juni 1995 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Gemäss Bescheinigung des Bezirksrates vom 13. Juli 1995 wurde dort vom gleichen Rekurrenten eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht, welche mit Beschluss vom 19. April 1995 abgewiesen wurde.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Am Zonenplan wurden verschiedene Detailkorrekturen vorgenommen und die Empfindlichkeitsstufenzuordnung ergänzt. Eine weitere Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund des festgesetzten regionalen Richtplans als erforderlich erweist.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Stallikon vom 9. November 1994 revidierte Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon, 8143 Stallikon (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi